



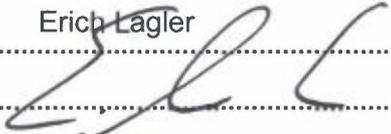
BVB-Weisung Tragen und Bezug von Arbeitskleidung
 WE_12.07.3000.0002

Bereich Risiko, Sicherheit, Qualität, Umwelt (RSQU)
 Verfasser Meier Peter Leiter Sicherheit
 Dominik Buchwieser Strategischer Einkäufer
 Gültig Von 01.05.2018 Bis auf weiteres
 Ablageinformation IMS-Dokument; Original: Leiter RSQU

	Datum	Version
Freigabe L & C	n.a.	
Genehmigung DIR	05.04.2018	1.0

Freigegeben durch:

Funktion	Leiter RSQU	Name	Milan Sedlacek
Basel	05.04.2018		
Ort	Datum	Unterschrift	

Funktion	Direktor	Name	Erich Lagler
Basel	05.04.2018		
Ort	Datum	Unterschrift	

Alle Rechte vorbehalten.
 © Basler Verkehrs-Betriebe, 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Inkrafttreten	4
2.	Geltungs- und Anwendungsbereich.....	4
3.	Ziel und Zweck des Dokuments.....	4
4.	Rechtsgrundlage über den Einsatz von Arbeitskleidung	4
5.	Tragepflicht.....	4
6.	Definitionen und Abkürzungen.....	4
6.1	Definition Arbeitskleidung	4
6.2	Definition Warnkleidung	5
6.3	Definition Schutzkleidung	5
6.4	Definition Sortiment Arbeitskleidung	5
6.5	Definition Poolkleidung	6
6.6	Abkürzungen	6
7.	Abgabe von Arbeitskleidung	6
7.1	Farbliche Differenzierung.....	6
7.2	Mindestausrüstung	7
7.3	Teilzeitmitarbeitende.....	7
7.4	Grundausrüstung.....	7
7.5	Kleiderbezug	7
7.6	Austausch mangelhafte oder nicht passende Arbeitskleidung	7
7.7	Andere fachspezifische Arbeitskleidung.....	7
7.8	Entsorgung von Arbeitskleidern	7
7.9	Namensschilder.....	7
8.	Regeln zum generellen Umgang mit der Arbeitskleidung	8
8.1	Veränderungen von Arbeitskleidern.....	8
8.2	Pflicht zur Instandhaltung / Reinigung und rechtzeitigem Austausch	8
8.3	Abzeichen.....	8
8.4	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	8
9.	Ergänzende Tragepflichten.....	8
9.1	Vorgaben zum Einsatz der Arbeitskleidung	8
9.2	Tragen von kurzen Arbeitskleidern	8
9.3	Tragepflicht von Warnkleidung	9
9.4	Ausnahmen innerhalb der BVB Areale	9
9.5	Tragepflicht ausserhalb der BVB Areale	10
10.	Personen in Begleitung durch BVB Personal.....	10
10.1	Einzelpersonen in Begleitung	10

10.2 Gruppen in Begleitung 10
10.3 Dritte im Auftrag der BVB 10
11. Visuelle Darstellung der Warnkleidungstragpflicht 11
12. Anhänge 15

1. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt per 01.05.2018 in Kraft und ersetzt alle bis dato gültigen Bestimmungen, Dokumente und Weisungen zum Bezug und Tragen von Arbeitskleidung.

2. Geltungs- und Anwendungsbereich

Die vorliegende Weisung gilt für sämtliche Mitarbeitende der BVB, Drittpersonen in den Arealen der BVB sowie Lieferanten und Dienstleister, die im Auftrag der BVB Arbeiten ausführen. Sie findet Anwendung in allen Arealen der BVB, inkl. Arbeiten auf und am Bus- und Schienennetz.

3. Ziel und Zweck des Dokuments

Ziel dieser Weisung ist die Regelung, wo, wann und welche Arbeitskleidung getragen werden muss, sowie deren Bezug und Entsorgung.

4. Rechtsgrundlage über den Einsatz von Arbeitskleidung

Gemäss Art. 82 UVG muss der Arbeitgeber Regelungen zum Schutz der Mitarbeitenden erlassen. Dies betrifft auch den Einsatz von Arbeitskleidung.

5. Tragepflicht

Die Mitarbeitenden leisten durch das Tragen der Arbeitskleidung einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung ihres Gesundheitszustandes. Die definierten Trageregeln geben Orientierung über die Art und den Umfang der zu tragenden Arbeitskleidung. Die definierten Trageregeln sind deshalb unbedingt einzuhalten.

Mitarbeitende, welche nicht die korrekten Arbeitskleider tragen, müssen den Arbeitsplatz verlassen, bis der ordnungsgemässe Zustand der Arbeitsbekleidung wiederhergestellt ist.

Die Mitarbeitenden dürfen die Arbeitskleidung ausserhalb der Arbeitszeit nur in Pausen (beispielsweise Mittagspause), bzw. auf dem Arbeitsweg tragen.

Die nachfolgend definierten Tragepflichten bestehen auch für Drittpersonen in den Arealen der BVB sowie für Lieferanten und Dienstleister die im Auftrag der BVB Arbeiten ausführen.

6. Definitionen und Abkürzungen

6.1 Definition Arbeitskleidung

Unter dem Begriff Arbeitskleidung sind in dieser Weisung alle Arbeits-, Schutz- und Warnkleider zusammengefasst. Arbeitskleidung hat die Aufgabe:

- dass ihre Träger in gefährlichen Situationen auffallen und dadurch gesehen werden (Warnkleider). Dies trifft insbesondere bei Aufenthalt in Verkehrsbereichen zu;
- Senkung des Unfallrisikos;
- im Ereignisfall (beispielsweise Unfall oder eine spezifische Tätigkeit) das Schadensausmasses für ihre Träger zu verringern;
- Erhaltung der Gesundheit der Mitarbeitenden;
- die gesetzlichen Vorgaben zum Arbeitnehmerschutz im Bereich Körperschutz einzuhalten;

- der Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der BVB-Mitarbeitenden;
- die Zivilkleidung vor Verschmutzung zu schützen.

6.2 Definition Warnkleidung

Als Warnkleider gelten Schutzkleider, welche die Anwesenheit des Trägers entsprechend der Norm EN ISO 20471 visuell signalisieren.

Warnkleidung dient dazu, dass ihr Träger in gefährlichen Situationen auffällt, und zwar bei allen möglichen Lichtverhältnissen am Tag sowie in der Dämmerung und Dunkelheit beim Anstrahlen mit Fahrzeugscheinwerfern.

Die Unterteilung der Warnkleidung erfolgt in drei Klassen, wobei die Klasse 1 die geringste Sichtbarkeit und die Klasse 3 die höchste Sichtbarkeit bietet.

Basierend auf der Gefährdung werden die Mindestanforderungen an die Sichtbarkeit (Klasse) und somit an die Tragpflicht definiert

Beispiele:

- Bei Arbeiten im Gleisbereich muss die hohe Sichtbarkeit der Mitarbeitenden unter allen Lichtverhältnissen gewährleistet sein, somit wird Klasse 3 eingesetzt.
- Beim Begehen von Betriebsarealen genügt das Tragen einer Weste der Klasse 1 um die Sichtbarkeit zu erhöhen, da die im Areal Anwesenden sich einer besonderen Gefährdung durch den Betrieb bewusster sind und ergänzend besondere Vorschriften wie z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen gelten.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Zusammensetzung der einzelnen Klassen dar.

Warnklasse	Kleidung
Klasse 1	Einzelne Jacke, Weste, T-Shirt oder Hose der Klasse 1
Klasse 2	Einzelne Jacke, Weste, T-Shirt oder Hose der Klasse 2
Klasse 3	Oberkleidung der Klasse 3 oder Jacke, Weste oder T-Shirt (≥ Klasse 2) kombiniert mit Hosen (≥ Klasse 1)

6.3 Definition Schutzkleidung

Schutzkleidung ist ein Unterbegriff der persönlichen Schutzausrüstung (PSA). Gemeint ist damit Kleidung, welche die persönliche Kleidung bedeckt, bzw. ersetzt und für den Schutz gegen eine oder mehrere Gefahren konzipiert wurde z.B. Wetterschutz, Wärmeschutz, Schnittschutz.

Informationen zu den Schutzwirkungen der Schutzkleidung können der Kleider-Etikette entnommen werden. Diese sind in Form von Piktogrammen dargestellt.

6.4 Definition Sortiment Arbeitskleidung

Auf das Arbeitsumfeld der BVB angepasstes Arbeitskleidersortiment, welches die sicherheitsrelevanten Anforderungen erfüllt (siehe Anhang 1 «Sortiment Arbeitskleidung»).

6.5 Definition Poolkleidung

Diese Arbeitskleidung ist keinem Mitarbeitenden persönlich zugeteilt, sondern einer Organisationseinheit (Bereich, Abteilung oder Team) und unterliegen der Verantwortung des jeweiligen Vorgesetzten.

6.6 Abkürzungen

Abkürzung	Erklärung / Definition
CG	Claragraben 55
FDV	Fahrdienstvorschriften BVB
GR	Garage Rank
IZ	Instandhaltungszentrum Klybeck
M83	Gebäude Münchensteinerstrasse 83 (Markt & Netz)
M85 / 87	Gebäude Münchensteinerstrasse 85 / 87 (Infrastruktur)
SZA / SZD / SZW	Servicezentrum Allschwil / Dreispitz / Wiesenplatz
RSQU	Risiko, Sicherheit, Qualität und Umwelt

7. Abgabe von Arbeitskleidung

7.1 Farbliche Differenzierung

Mitarbeitende erhalten Arbeitskleider, welche ihrer Funktion und Anforderungen angepasst sind.

Bei **oranger Arbeitskleidung** steht die Schutzfunktion im Vordergrund.

Bei **gelber Arbeitskleidung** steht die Informations- und Wahrnehmungsfunktion im Zentrum.

Farbe	Geschäftsbereich	Bereich / Abteilung
Orange	Technik	Alle
	Infrastruktur	Alle
	Finanzen	Lagerlogistik
	Markt und Netz	Werbemontage
Gelb	Betrieb	Alle
	Human Resources	Alle
	Finanzen (ohne Lagerlogistik)	Alle
	Direktion	Kommunikation Legal
	Markt und Netz (ohne Werbemontage)	Alle
Beide	Geschäftsleitung inklusive Stellvertretung	
	Direktion (ohne Kommunikation und Legal)	RSQU, KVP

7.2 Mindestausrüstung

Mitarbeitende, welche keine Warnkleidung in Form von Arbeitskleidung erhalten, werden mindestens mit einer Warnweste der Warnklasse 1 ausgerüstet.

7.3 Teilzeitmitarbeitende

Teilzeitmitarbeitende erhalten die gleiche Ausrüstung wie Vollzeitmitarbeitende.

7.4 Grundausrüstung

Die Grundausrüstung der Mitarbeitenden richtet sich nach deren Funktion bzw. Aufgabe. Im Anhang 1 «Sortiment Arbeitskleidung» ist aufgeführt, welche Grundausrüstung für welche Funktion vorgesehen ist.

7.5 Kleiderbezug

Der Bezug der Grundausrüstung erfolgt gemäss Prozess Arbeitskleiderbezug – Anhang 2 «2.1 Neueintritt».

Haben die Mitarbeitenden einen Mehrbedarf an Arbeitskleidern (Mengenabweichung zur Grundausrüstung), so erfolgt die Versorgung gemäss Prozess Arbeitskleiderbezug – Anhang 2 «2.2 Alt gegen Neu & Mehrbedarf».

7.6 Austausch mangelhafte oder nicht passende Arbeitskleidung

Mangelhafte oder nicht passende Arbeitskleidung wird nach dem Prinzip «Alt gegen Neu» gemäss Prozess Arbeitskleiderbezug – Anhang 2 «2.2 Alt gegen Neu & Mehrbedarf» getauscht.

7.7 Andere fachspezifische Arbeitskleidung

Fachspezifische Arbeitskleidung, welche nicht in der Grundausrüstung beinhaltet ist, kann in Absprache mit dem jeweiligen Vorgesetzten nach dem Prozess Arbeitskleiderbezug – Anhang 2 «2.2 Alt gegen Neu & Mehrbedarf» beschafft werden.

Fachspezifische Arbeitskleidung welche nicht im Anhang 1 «Sortiment Arbeitskleidung» abgedeckt ist, kann nach Genehmigung durch den jeweiligen Vorgesetzten über den Einkauf beschafft werden. RSQU steht dabei beratend zur Seite.

7.8 Entsorgung von Arbeitskleidern

Arbeitskleider können, nach dem sie durch Neue ersetzt wurden, an den Standorten in speziell beschrifteten Behältern entsorgt werden. Diese Altkleider werden dem Entsorgungsprozess zugeführt.

7.9 Namensschilder

Das Tragen von Namensschildern entfällt, wenn die Arbeitskleider keine dafür vorgesehene Stelle aufweisen (siehe WE 05.02.0004.0001 Weisung betreffend Tragen von Namensschildern, Kapitel 3.1.1).

8. Regeln zum generellen Umgang mit der Arbeitskleidung

8.1 Veränderungen von Arbeitskleidern

Arbeitskleider dürfen im Grundsatz nicht verändert werden, da dadurch die Warn- und Schutzfunktion beeinträchtigt werden kann. Auch beispielsweise das Umkrempeln von Ärmeln und Hosenbeinen kann die Warn- oder Schutzfunktion negativ beeinträchtigen.

8.2 Pflicht zur Instandhaltung / Reinigung und rechtzeitigem Austausch

Mitarbeitende haben die Pflicht die Arbeitskleider sauber zu halten.

Die im Anhang 1 «Sortiment Arbeitskleidung» gekennzeichneten Kleidungsstücke, müssen regelmässig durch das von der BVB beauftragte Reinigungsunternehmen gereinigt werden, damit die Warn- und Schutzfunktion aufrechterhalten wird.

Die übrigen Kleidungsstücke sind gemäss Pflegeempfehlungen auf der Kleider-Etikette privat zu reinigen.

Wenn die Arbeitskleidung durch Beschädigung / Abnutzung ihre Schutzfunktion oder die Leuchtkraft gemäss Norm EN ISO 20471 nicht mehr erfüllt, wird das vom Wäscheservice markierte Kleidungsstück durch den Mitarbeitenden gemäss Anhang 2 «2.2 Alt gegen Neu & Mehrbedarf» nachbestellt.

8.3 Abzeichen

An den Arbeitskleidern dürfen keine Abzeichen getragen werden, ausgenommen sind Fasnachtsplaketten, Bundesfeier- und Trauerabzeichen, sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Gefährdung führen. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Direktion.

8.4 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses übergeben Mitarbeitende sämtliche Arbeitskleider ihren Vorgesetzten.

9. Ergänzende Tragepflichten

9.1 Vorgaben zum Einsatz der Arbeitskleidung

Der Einsatz von Arbeitskleidung und der persönlichen Schutzausrüstung wird in der Arbeitsanweisung «AW 12.07.3000.3402 Anwendung von Pers. Schutzausrüstung» geregelt.

9.2 Tragen von kurzen Arbeitskleidern

Wenn die Gefährdungssituation es zulässt, können auch kurze Hosen und kurzärmelige Oberteile getragen werden. Dazu hat eine Risikobeurteilung durch die Vorgesetzten zu erfolgen (insbesondere das Risiko ausgehend von hohen Temperaturen versus den mechanischen Risiken).

Davon ausgeschlossen sind jedoch die folgenden oder ähnlichen Arbeiten:

- alle Hitzearbeiten wie Schweißen, Löten usw.
- Arbeiten in der Nähe von Funkenflug.
- Arbeiten mit Motorsägen, Freischneider, Motorsensen, Heckenscheren, Rasenmähern, Häckselmaschinen usw.

- Arbeiten in der Umgebung von ätzenden Pflanzen.
- Arbeiten mit chemischen Stoffen unter Berücksichtigung des Sicherheitsdatenblattes (Säuren, Laugen, usw.).
- Tätigkeiten an elektrischen Anlagen gemäss ESTI Weisung Nr. 407.0909 d (Im Bereich der Gefahrenzone und bei Gefahr eines elektrischen Schlages durch Potentialdifferenzen).

9.3 Tragepflicht von Warnkleidung

Auf allen BVB-Arealen ist zumindest Warnkleidung der Klasse 1 zu tragen. Ausnahmen von dieser Tragepflicht werden in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben und visualisiert.

9.4 Ausnahmen innerhalb der BVB Areale

9.4.1 Fussgängerwege und Parkplätze in den BVB Arealen

Auf den markierten Fussgängerwegen sowie Mitarbeiter- und Besucherparkplätze (Fahrräder, Motorräder und PKW) besteht keine Warnkleidungstragepflicht.

9.4.2 Fahrzeuge in den BVB Arealen

Die Zufahrt bzw. das Verlassen des Areals mit Fahrzeugen (Fahrräder, Motorräder, E-Bikes, LKWs oder PKWs) ist ohne Warnkleidung erlaubt.

9.4.3 Tragepflichtbefreite Gebäude und Gebäudeteile

Von der Warnkleidungstragepflicht befreit sind folgende Gebäude bzw. Gebäudeteile:

- Gebäude M83
- Claragraben 55
- Kundenzentrum Barfüsserplatz
- Alle Diensträume und Dienststellen (inkl. den Diensträumen in den Service-Zentren)
- Die Räumlichkeiten der Betrieblichen Ausbildung im SZW
- Privatwohnung SZA (inkl. Garten)
- Teamleiterbüros in den Service-Zentren
- Mitarbeiter- und Besucherparkplätze (Fahrräder, Motorräder oder PKW)
- Vereinssaal IZ
- Personalkantinen
- Sitzungszimmer

9.4.4 Münchensteinerstrasse 87 (M87)

Ausgenommen von der Warnkleidungstragepflicht, unter Beachtung der Markierungen vor Ort, sind folgende Gebäudeteile des M87:

- Gesamtes Obergeschoss und Zwischen-Erdgeschoss
- Erdgeschoss: Gebäudeeingangsbereiche
- Zwischen-Untergeschoss: Fahrzeugparkplätze inkl. Weg zu den Umziehräumlichkeiten

9.4.5 Instandhaltungszentrum Klybeck, Gebäude 1

Ausgenommen von der Warnkleidungstragepflicht, unter Beachtung der Markierungen vor Ort, sind folgende Gebäudeteile des Bau 1 Klybeck:

- 3. Obergeschoss
- 2.OG, 1.OG und EG: Büroräumlichkeiten, Sitzungszimmer und Treppenhäuser
- Untergeschoss: Umziehräumlichkeiten inkl. Weg vom EG zu den Umziehräumlichkeiten

9.4.6 Einsatzkräfte im Ernstfall

Mitarbeitende der Blaulichtorganisationen sind im Ernstfalleinsatz von der Warnkleidungstragepflicht der BVB befreit.

9.4.7 Weitere Ausnahmen

Allfällige weitere Ausnahmen betreffend der Tragepflicht von Warnkleidern auf BVB Arealen sind vorgängig durch den Bereich RSQU zu genehmigen.

9.5 Tragepflicht ausserhalb der BVB Areale

9.5.1 Im und am Gleisbereich

Bei Arbeiten im und am Gleisbereich (z.B. Gleisarbeiten oder Weichenrevisionen) ist Warnkleidung der Klasse 3 (siehe Kapitel 6.2) zu tragen.

Bei kurzzeitigen Aufenthalten (Richtwert ca. 15 Min.) oder begleitende Arbeiten im Gleisbereich wie Bauführung, Audits oder Begehungen muss mindestens Warnkleidung der Klasse 2 getragen werden.

9.5.2 Im regulären Fahrdienst

Im regulären Fahrdienst ist die Warnweste nicht während der Fahrt, sondern nur beim Betreten des Gleisfeldes oder der Fahrbahn gemäss Fahrdienstvorschriften (FDV) zu tragen.

10. Personen in Begleitung durch BVB Personal

10.1 Einzelpersonen in Begleitung

Werden Einzelpersonen in den Schienenbereich geführt, ist mindestens eine Warnweste der Klasse 2 zu tragen. Die Begleitperson stellt sicher, dass nur sichere Bereiche betreten werden.

10.2 Gruppen in Begleitung

Werden Gruppen durch Areale der BVB oder das Bus- und Schienennetz geführt, sind diese mindestens mit Warnwesten der Klasse 1 auszurüsten.

Die Begleitperson führt die Gruppe geschlossen und darf nur sichere Bereiche betreten.

Die für diesen Bereich zuständige Leitung ist vorgängig zu informieren.

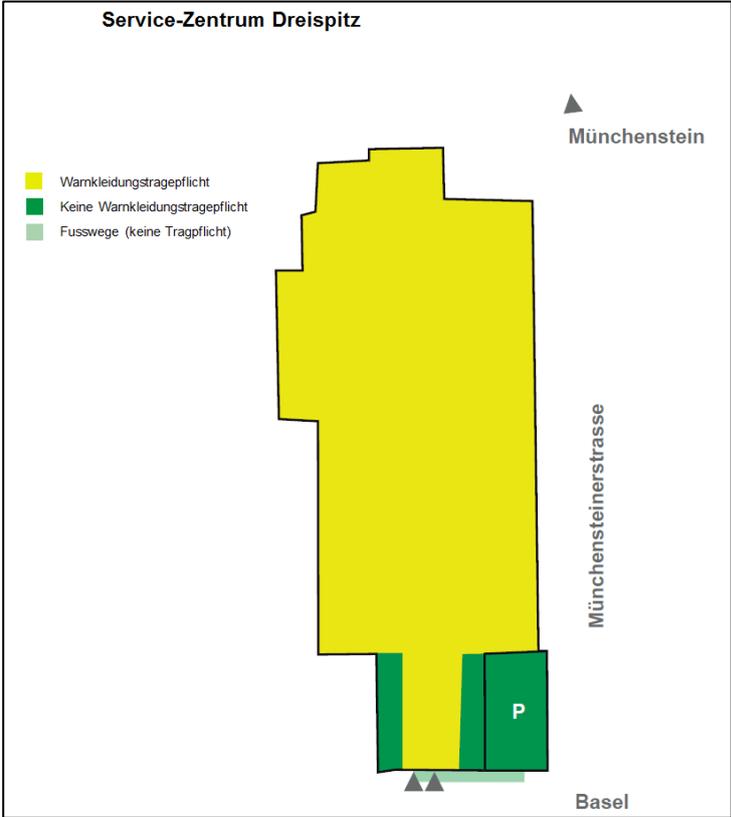
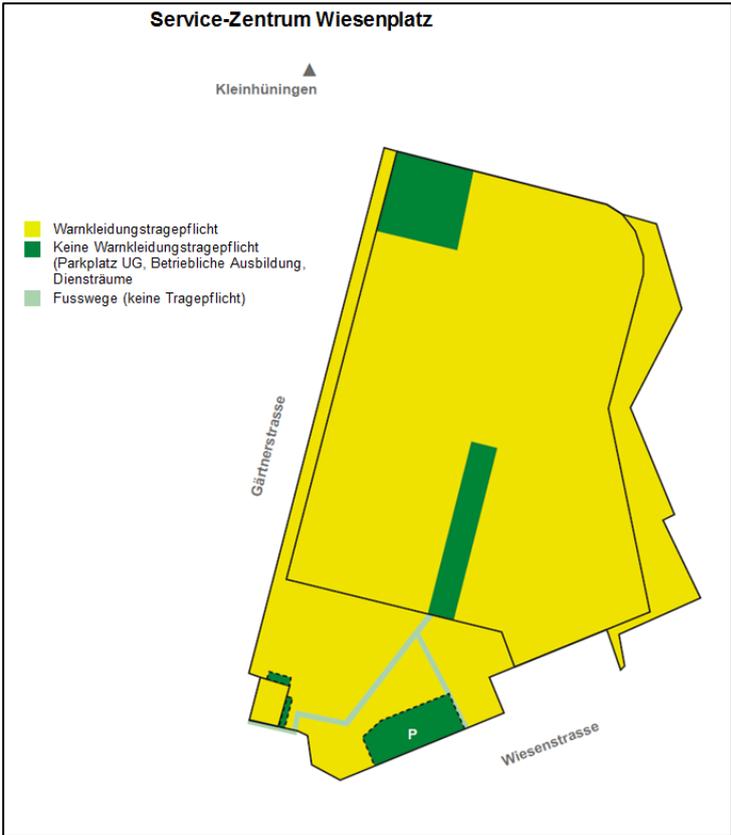
10.3 Dritte im Auftrag der BVB

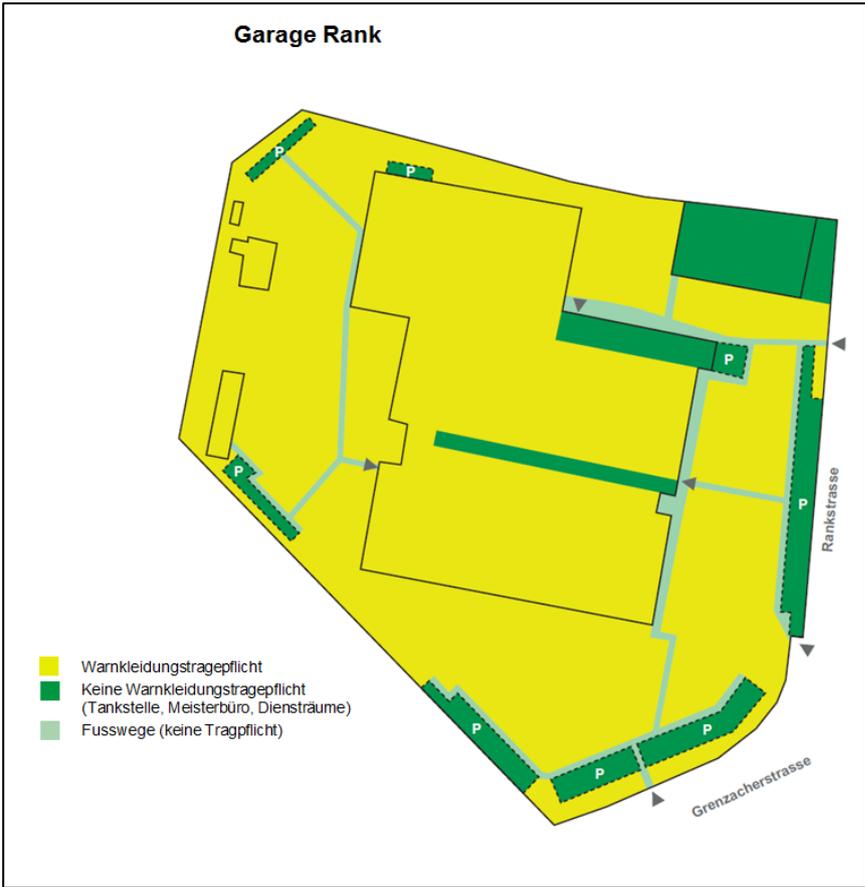
Sind Dritte im Auftrag der BVB tätig, so ist deren Arbeitgeber für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften nach SUVA/EKAS verantwortlich.

Bei der Erteilung eines Auftrages ist der Auftraggeber der BVB für die Bekanntmachung der geltenden Tragepflicht von Arbeitskleidung, sowie der Übergabe des Formulars «FO_12.07.3000.3303 Sicherheitsregeln für Drittfirmer» verantwortlich.

11. Visuelle Darstellung der Warnkleidungstragepflicht







12. Anhänge

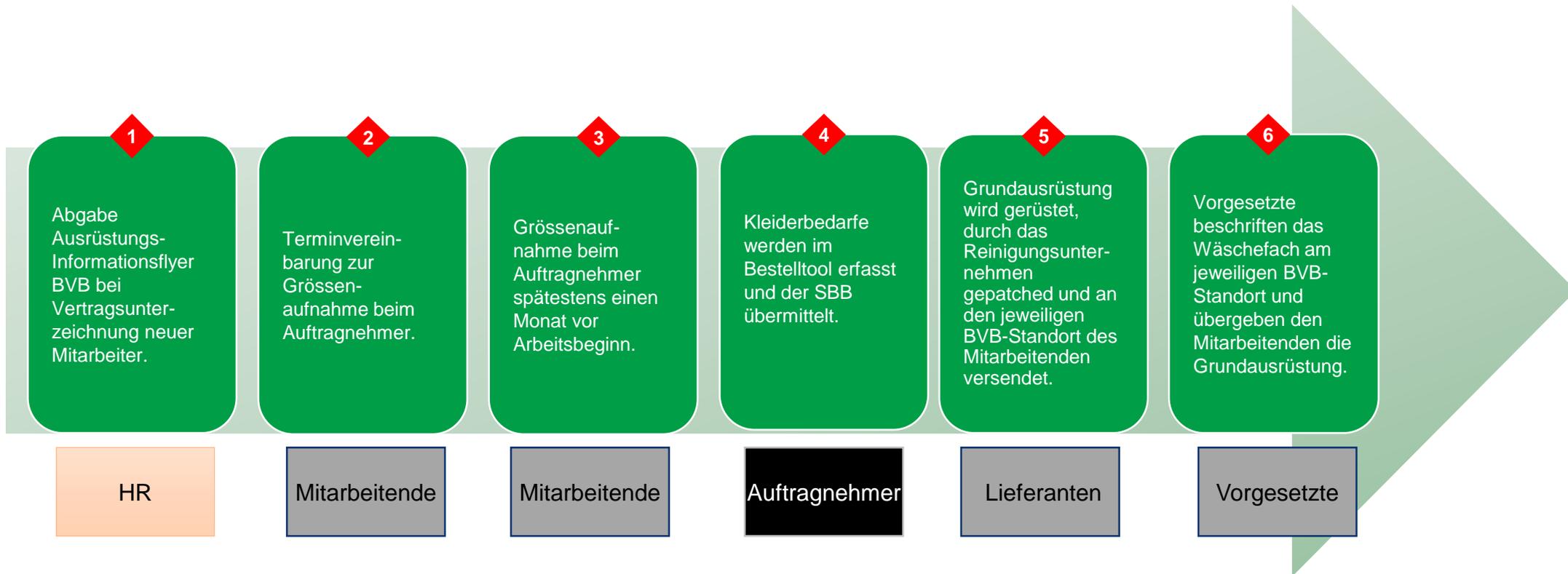
Anhang 1: Sortiment Arbeitskleidung

Anhang 2: Prozess Arbeitskleiderbezug

		Sortiment Arbeitskleidung																					
		Arbeitskleider										Regenkleider			Gürtel		Sommer		Winter				
		wählbar	fix	fix	wählbar	fix	wählbar	fix	wählbar	fix	fix	fix	fix	fix	wählbar	fix	fix	fix	fix	fix	fix		
	Gilet orange (leicht)	Handwerker gilet orange	T-Shirt orange mit Leutstreifen	T-Shirt grau Baumwolle	Herren-Softshelljacke (Windschloppenfunktion, atmungsaktiv)	Fleecjacke	Überkleidjacke orange	Latzhose orange	Überkleidhose mit Knieverstärkung Kissen	Überkleidhose orange	Weiterhut	Kurzjacke Goretex (Files mit RV)	Regenhose mit Bein RV (Goretex) Latzhose, 48h wasserabstoßend	Gurt schwer entflammbar (Stoff)	Ledergürtel (Schnalle offen)	Shorts orange	Baseballmütze blau	Wollmütze schwarz	Winterschal Anthrazit	Thermohose	Windschlopper Pullover	Rollkragpullover anthrazit	
SBB Art Nr	901	646	481	482	533	536	643	631	659	653	170	517	590	387	772	656	186	185	763	416	742	715	
Rückenlogo	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
Brustlogo	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
BVB Aufnäher	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
externe Reinigung	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	
Leuchtklassen EN ISO 20471	KI 2	KI 2	KI 2	0	KI 2	KI 2	KI 2	KI 2	KI 1	KI 2	0	KI 2	KI 2	0	0	0	0	0	0	KI 1	0	0	
Hitzebeständigkeit EN ISO 11612																							
Schweißfestigkeit EN ISO 11611																							
Lichtbogen IES 6148-2 /Antistatisch																							
Nummer	Grundausüstung																						
100	Handwerker Technik Typ 1 (Mischvariante)	2	6	10	1	2	2			2		1	1	1		2	1	1				3	
120	Handwerker Technik Typ 2 (ohne Spez. Kleider)	2	6	10	1	2	3			3		1	1	1		2	1	1				3	
130	Handwerker Technik Typ 3 (nur Spez. Kleider)	2	6	10	1	2						1	1	1		2	1	1				3	
140	Handwerker Technik Typ 4 (ohne Regenkleider)	2	6	10	1	2	3			4				1		2	1	1				3	
150	Handwerker Technik Typ 5 (mit Schaltjacke)	2	6	10	1	2	3			3	1	1	1	1		2	1	1	1		3	3	
170	Logistiker	2	5	9	1	1	3			3					1	2	1	1				3	
175	Aussenwerbung	2	6	10	1		3			3	1	1	1		1	3	1	1				3	
200	Handwerker Infra	2	6	10	1	2	3			3	1	2	2		1	3	2	2		2	3	3	
210	Gruppenleiter Infra	2	6	10	1		2			3		1	1		1	1	1	1	1	1	2	3	
220	Grünunterhalt Infra	2	6	10	1	2	2		4		1	2	2		1	3	1	1	1	2	3	3	
230	Bauarbeiter Infra	2	10		1		3	2	2		1	2	2		1	3	2	1	2	2	3	3	
240	Schweisser Infra	2	6	10	1	2	1			2	1	2	2		1	3	2	2	2	2	3	3	
250	Elektriker Infra	2	6	10	1	1					1	1	1	1	1	3	1	2				3	
260	Elektriker Infra Gruppenleiter		2	6	10	1	1				1	1	1	1	1	3	1	2				3	
400	Administration	1																					
	Gelbe Kleider																						
600	Verwaltung																						
500	Verwaltung Netzservice																						
520	Netzservice																						
540	Kundenlenker																						
550	Verkehrsexperte																						

		Sortiment Arbeitskleidung																							
		Spezial			Elektroarbeiten							Markt & Netz			Gelb	optional		optional		optional		optional		optional	
		fix	fix	fix	fix	fix	fix	fix	fix	fix	fix	fix	fix	fix	optional	optional	optional	optional	optional	optional	optional	optional	optional		
		Überkleidjacke flammfest/Lichtbogenfest leicht	Überkleidhose flammfest/Lichtbogenfest	Schnittschuulhose	Lichtbogen Regenjacke Gore-tex	Lichtbogen Regenhose	Lichtbogen Überkleidjacke schwer	Lichtbogen Softshelljacke	Lichtbogen Fleece Jacke	Lichtbogen Untershirt (langarm/kurzarm)	Lichtbogen lange Unterhosen (Winter)	Parika Pilettschef	gelbes Handwerker-gilet	gelbes Gilet (leicht)	Socken Bambus	Socken Trekking dünner (Sommer)	Socken Army dicker (Winter)	Thermoshirt Herren, kurzarm	Thermoshirt Herren, langarm	Thermoshirt sehr warm, Polartec Herren, langarm	Thermounterhosen	Thermoshirt Damen, kurzarm	Thermoshirt Damen, langarm	Thermounterhosen Damen	
SBB Art Nr		647	657		388	383	380	390	389	385	386				96	98	99	799	797	795	796	899	897	898	
Rückenlogo		Nein	Nein		Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
Brustlogo		Nein	Nein		Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
BVB Aufnäher		Ja	Nein		Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
externe Reinigung		Ja	Ja		Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	
Leuchtklassen EN ISO 20471		KI 2	KI 1		KI 2	KI 1	2	2	0	0	0	KI 3	KI 2	KI 2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Hitzebeständigkeit EN ISO 11612		A,B1;C1; E1;F1	A,B1;C1; E1;F1		A1;B1;C1	A1;B1;C1	A,B1;C1 E1;F1	A1;B1;C1	A1;B1;C1	A1;B1;C1	A1;B1;C1														
Schweissfestigkeit EN ISO 11611		KI 2	KI 2		KI 1	KI 1	KI 2	KI 1																	
Lichtbogen IES 6148-2 /Antistatisch		KI 1	KI 1		KI 2	KI 2	KI 2	Ja	Ja	Ja															
Nummer	Grundausrüstung																								
100	Handwerker Technik Typ 1 (Mischvariante)	2	2																						
120	Handwerker Technik Typ 2 (ohne Spez. Kleider)																								
130	Handwerker Technik Typ 3 (nur Spez. Kleider)	2	4			2																			
140	Handwerker Technik Typ 4 (ohne Regenkleider)																								
150	Handwerker Technik Typ 5 (mit Schaltjacke)		2			2																			
170	Logistiker																								
175	Aussenwerbung																								
200	Handwerker Infra	1	1																						
210	Gruppenleiter Infra																								
220	Grünunterhalt Infra			1																					
230	Bauarbeiter Infra																								
240	Schweisser Infra	3	3																						
250	Elektriker Infra	3	4		1	1	2	2	7	3															
260	Elektriker Infra Gruppenleiter		1		1	1		1	2	2															
400	Administration																								
	Gelbe Kleider																								
600	Verwaltung													1											
500	Verwaltung Netzservice											1		1											
520	Netzservice											1		1											
540	Kundenlenker											1		1											
550	Verkehrsexperte											1		1											

2.1 Prozess Arbeitskleiderbezug «Neueintritt»



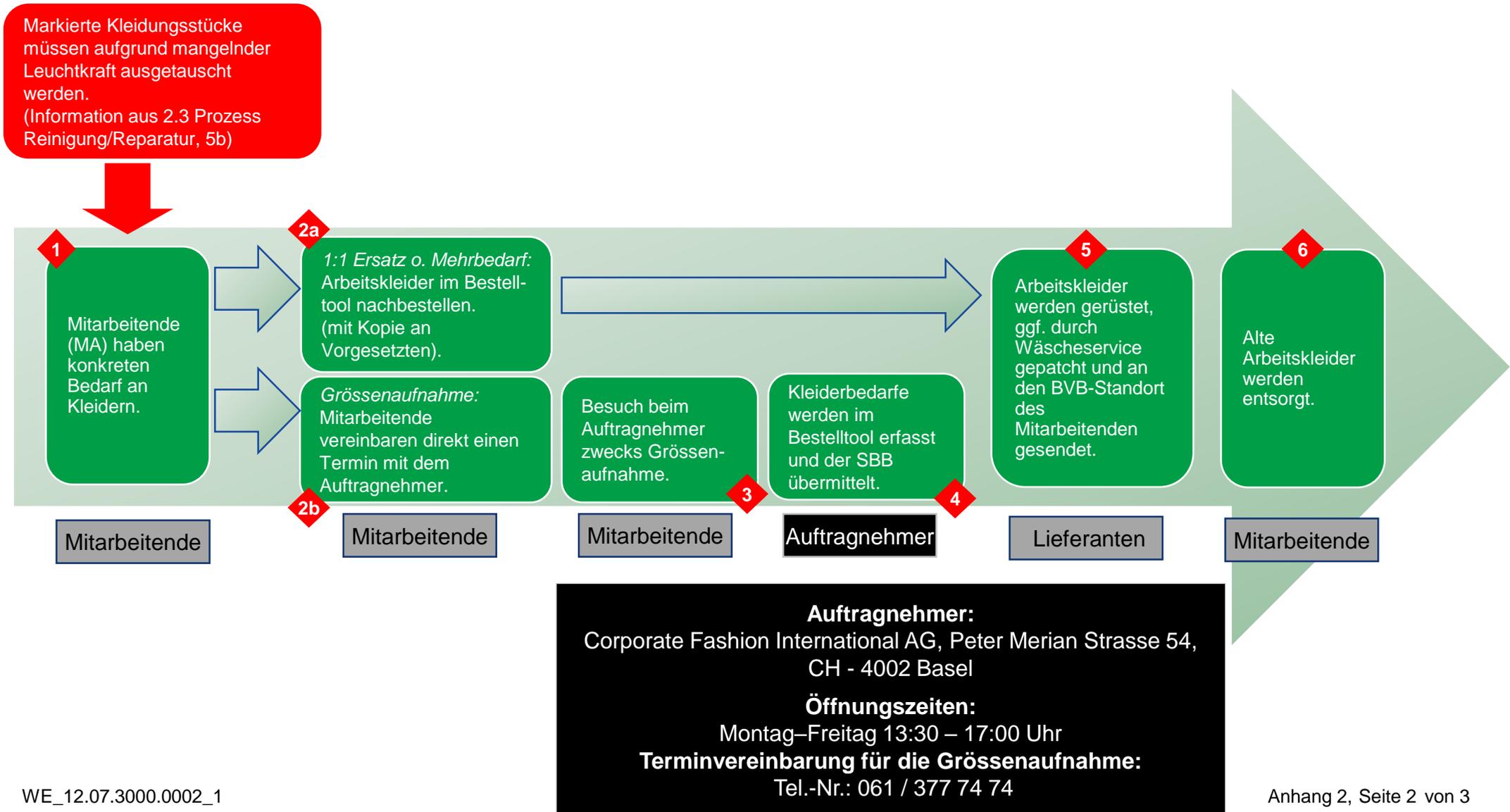
1 Neue Mitarbeitende erhalten mit den Eintrittsunterlagen die Info, dass sie **spätestens einen Monat vor Stellenantritt** beim Auftragnehmer sich zur Grössenaufnahme einfinden sollen.

Auftragnehmer:
Corporate Fashion International AG, Peter Merian Strasse 54,
CH - 4002 Basel

Öffnungszeiten:
Montag–Freitag 13:30 – 17:00 Uhr

Terminvereinbarung für die Grössenaufnahme:
Tel.-Nr.: 061 / 377 74 74

2.2 Prozess Arbeitskleiderbezug «Alt gegen Neu & Mehrbedarf»



2.3 Prozess Arbeitskleiderbezug «Reinigung/Reparatur»

